

## Haftungsfragen an Wehren und Schleusen

Immer häufiger taucht die Frage auf, wer haftungsrechtlich für die Nutzung von Umtragestellen oder Bootsruutschen an Wehren in Anspruch zu nehmen ist. Aus Sicht des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV) ist hierzu anzumerken:

Grundsätzlich ist eine Umtragestelle bzw. Bootsruutsche unmittelbar als Bestandteil der Kraftwerksanlage einzustufen. Damit unterliegen der Betrieb und die Aufsichtspflicht über diese Einrichtungen auch dem Kraftwerksbetreiber. An diese Aufsichtspflicht sind jedoch keine überzogenen Anforderungen zu richten. Aus dem Umstand heraus, dass Kanusport grundsätzlich als Natursport auch mit einem gewissen Grundrisiko verbunden ist, das Beschädigungen des Bootes oder Verletzungen beim Ein- und Aussteigen an Umtragestellen bzw. der Nutzung von Bootsruutschen umfassen kann, reicht es nach Ansicht des DKV zur Absicherung des Betreibers, wenn dieser in regelmäßigen Abständen die Kanu-Einrichtungen auf offensichtliche Beschädigungen oder besonders aufgetretene Risiken untersucht. Wird dieser Kontrolle regelmäßig nachgekommen und sie auch entsprechend dokumentiert, besteht bei evtl. auftretenden Schäden keine Haftungsanspruch gegenüber dem Betreiber der Anlage.

Sollten Gerichte in Einzelfällen dennoch einen Haftungsanspruch gegenüber dem Kraftwerksbetreiber anerkennen, greift die Betriebshaftpflichtversicherung aus dem Betrieb der Kraftwerksanlage, sofern dem Betreiber kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zuzurechnen ist. Der DKV empfiehlt aber, der zuständigen Versicherungsgesellschaft den Betrieb von Kanueinrichtungen als Bestandteil der Anlage zu melden, damit der Versicherungsschutz bestätigt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.

Ulrich Clausing  
Justiziar